

# **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Prittlbach - Dorfgemeinschaftshaus“**

**Gemarkung Prittlbach, Gemeinde Hebertshausen**

## **Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau vom 4. Juli 2022**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstraße 9, 85221 Dachau bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Prittlbach - Dorfgemeinschaftshaus“ am

**4. Juli 2022**

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Hebertshausen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan im Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstr. 9, 85221 Dachau, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstraße 9, 85221 Dachau, E-Mail: [poststelle@adbv-dah.bayern.de](mailto:poststelle@adbv-dah.bayern.de) oder bei der Außenstelle Fürstenfeldbruck, Stockmeierweg 8, 82256 Fürstenfeldbruck, E-Mail: [poststelle-ffb@adbv-dah.bayern.de](mailto:poststelle-ffb@adbv-dah.bayern.de)

ingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstraße 9, 85221 Dachau, E-Mail: [poststelle@adbv-dah.bayern.de](mailto:poststelle@adbv-dah.bayern.de) oder bei der Außenstelle Fürstenfeldbruck, Stockmeierweg 8, 82256 Fürstenfeldbruck, E-Mail: [poststelle-ffb@adbv-dah.bayern.de](mailto:poststelle-ffb@adbv-dah.bayern.de)

einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das

Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Prielmayerstr. 7, 80335 München.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.



Lang VORin

